

Bekanntmachung Nr. 070/2020 vom 16.12.2020**Bekanntmachung****Satzung vom 16.12.2020****zur Änderung der Satzung
über die Abfallbeseitigungsgebühren
vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019
(in Kraft ab 01.01.2020)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW.1994, S. 666), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV. NW. 1988 S. 250) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.1969, S. 712) - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 15.12.2020 folgende Satzung zur Satzung beschlossen:

Artikel I**§ 3 wird wie folgt geändert:**

- | | | |
|-----|---|--|
| (1) | Die Jahresgrundgebühr für einen 80 l-Abfallbehälter für Restmüll beträgt | 109,32 € |
| (2) | Die Jahresgrundgebühr für eine Abfallgemeinschaft (§ 14 Abs. 2 der Abfallsatzung im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung) beträgt | 84,96 € |
| (4) | Neben der Jahresgrundgebühr wird für jede Entleerung des schwarzen 80 l-Abfallbehälters für Restmüll eine Gebühr von erhoben. | 3,94 € |
| (5) | Die Jahresgebühr für einen grünen 120 l-Abfallbehälter für Bioabfälle beträgt | 42,24 € |
| (6) | Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l beträgt | |
| | a) bei wöchentlicher Entleerung | 2.556,36 € jährlich/213,03 € monatlich |
| | b) bei 2-wöchentlicher Entleerung | 1.407,48 € jährlich/117,29 € monatlich |
| | c) bei 4-wöchentlicher Entleerung | 832,92 € jährlich/69,41 € monatlich |
| | d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 1.100 l-Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 258,48 € jährlich/21,54 € monatlich und eine Gebühr von 44,20 € pro Entleerung erhoben. | |

- (7) Die Höhe der Abfallbeseitigungsgebühr für schwarze Abfallbehälter für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 770 l beträgt
- a) bei wöchentlicher Entleerung 1.973,52 € jährlich/164,46 € monatlich
 - b) bei 2-wöchentlicher Entleerung 1.116,00 € jährlich/93,00 € monatlich
 - c) bei 4-wöchentlicher Entleerung 687,24 € jährlich/57,27 € monatlich
 - d) Wird mit der Stadt die Entleerung auf Abruf vereinbart, wird neben einer Bereitstellungsgebühr für den schwarzen 770 l Abfallbehälter für Restmüll in Höhe von 258,48 € jährlich/21,54 € monatlich und eine Gebühr von 32,98 € pro Entleerung erhoben.
- (8) Zusätzlich kann auch die gemischte Anlieferung von Bauschutt, Restsperrgut und Altholz (Klasse A I bis A III) am Recyclinghof bis zu einer Gesamtmenge von 0,5 m³ erfolgen. Hierfür wird eine Kleinmengenpauschale in Höhe von 10,00 € erhoben. Die Gesamtmenge der gemischten Materialien darf 0,5 m³ nicht übersteigen und die Abgabe muss sortiert erfolgen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung (**070/2020**) zur Satzung vom 16.12.2020 zur Änderung der Satzung über die Abfallbeseitigungsgebühren vom 16.12.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.12.2019 (in Kraft ab 01.01.2020) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 15.12.2020 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999, zuletzt geändert am 05.11.2015, verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 16.12.2020

Der Bürgermeister

Froesch